

10.05.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - AS

zu Punkt der 697. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1996

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländer-
zentralregister und zur AZRG-Durchführungsverordnung (AZR-VV)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Vorbemerkung/allgemein

Satz 2 der Vorbemerkung und die den einzelnen Bestimmungen der Verwal-
tungsvorschrift jeweils vorangestellten gesetzlichen Bestimmungen sind zu
streichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da andernfalls bei jeder Änderung des Auslän-
derzentralregistergesetzes eine Änderung der AZR-VV erforderlich wäre.

Ausgeliefert am 13. MAI 1996

2. Zu Tz. 4.4.1 und Tz. 26.1.2

- a) In Tz. 4.4.1 Satz 3
sind nach dem Wort "Asylberechtigten"
die Worte ", Kontingentflüchtlingen, Flüchtlingen, deren Rechtsstellung im
Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention unanfechtbar festgestellt wurde,
Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländer-
gesetzes festgestellt wurden,"
einzufügen.
- b) In Tz. 26.1.2 Satz 5
sind nach dem Wort "Asylberechtigten"
die Worte ", einen Kontingentflüchtling, einen Flüchtling, dessen Rechts-
stellung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention unanfechtbar festge-
stellt wurde, eine Person, bei der die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des
Ausländergesetzes festgestellt wurden,"
einzufügen.

Begründung:

Zum Personenkreis der Flüchtlinge, denen der Schutz des § 26 Abs. 1 Satz 1 AZRG bei der Frage der Datenübermittlung an ausländische Stellen zugute kommt, gehören neben den Asylberechtigten und Asylbewerbern auch die Flüchtlinge im Sinne des Kontingentflüchtlingengesetzes, sonstige Konventionsflüchtlinge und Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurden.

3. Zu Tz. 5.3.4 - neu -

Nach Tz. 5.3.3 ist folgende Tz. 5.3.4 anzufügen:

"5.3.4 Für Suchvermerke der in § 20 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sowie der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und der Staatsanwaltschaften ist im Hinblick auf die mit einem solchen Suchvermerk einhergehende starke Belastung des Betroffenen grundsätzlich eine Sperrung zu beantragen. Von einem diesbezüglichen Antrag kann nur dann abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse, den Suchvermerk im Rahmen von § 14 Abs. 2 anderen öffentlichen Stellen zugänglich zu machen, das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Für den Betroffenen kann es belastend sein, wenn jede öffentliche Stelle aufgrund eines besonderen Ersuchens nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG erfährt, daß für Behörden des Sicherheitsbereichs ein Suchvermerk gespeichert ist. Bei nicht gesperrten Suchvermerken der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes, der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften würde die Mitteilung der Behördenbezeichnung dazu führen, daß alle abfrageberechtigten Stellen Kenntnis davon erhalten, daß die genannten Behörden ein Interesse an der gesuchten Person haben.

Soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer solchen Datenübermittlung besteht, würden die betroffenen Personen hierdurch in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die Suchvermerke der Sicherheitsbehörden sollten daher für andere Behörden gesperrt werden. Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 AZRG ist dies aufgrund eines Antrages möglich. Daran anknüpfend sind die Sicherheitsbehörden durch die Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 5 AZRG - Tz. 5.3.4 (neu) - zu verpflichten, grundsätzlich eine Sperre zu beantragen, und nur dann davon abzu- sehen, wenn das öffentliche Interesse an einer Übermittlung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich über- wiegt.

4. Zu Tz. 9.2 und Tz. 13.2.2

a) Tz. 9.2 ist wie folgt zu fassen:

"Ein Kontrollverfahren ist eingeleitet, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, das Bundesministerium des Innern, der Datenschutzbeauftragte eines Landes oder eine dazu befugte Stelle des Bundesverwaltungsamtes eine datenschutzrechtliche Kontrolle angekündigt hat oder eine die Aufzeichnung betreffende Anfrage einer dieser Stellen vorliegt. Dies gilt auch, wenn von einer betroffenen Person beim AZR zum eigenen Datensatz eine Eingabe vorliegt."

b) In Tz. 13.2.2 ist die Angabe "vgl. Tz. 4.4.3" durch die Angabe "vgl. Tz. 9.2" zu ersetzen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

"Kontrollverfahren" im Sinne von § 9 Abs. 2 AZRG ist nicht nur eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Bei Übermittlungen an Landesstellen oder durch Landesstellen kann auch ein von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeleitetes Verfahren durch die Löschung beeinträchtigt werden. Auch interne Kontrollverfahren werden durch § 9 Abs. 2 AZRG erfaßt.

5. Zu Tz. 12.1.4

In Tz. 12.1.4 ist folgender Absatz anzufügen:

"Eine im Einzelfall bestehende Gefahr ist zum Beispiel dann gegeben, wenn es sich um ausländische Gruppierungen handelt, deren Mitglieder nach Kenntnis der Ermittlungsbehörden Straftaten von erheblicher Bedeutung im In- oder Ausland verübt haben oder verüben."

Begründung:

Erläuterung der Gefahrenlage.

6. Zu Tz. 14

In Tz. 14 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Das besondere Ersuchen ist aktenkundig zu begründen."

Begründung:

Beim "besonderen Ersuchen" handelt es sich um eine gegenüber dem Regelfall verstärkte Übermittlungsanforderung, über die die Ausländerbehörde eine sachgerechte Entscheidung treffen muß. Diese Entscheidung wird gegenüber der Registerstelle durch eine Markierung kenntlich gemacht. Intern ist dieses Ersuchen jedoch nachprüfbar zu begründen.

7. Zu Tz. 14

Tz. 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Tz. 14.1.
- b) Nach Tz. 14.1 ist folgende Tz. 14.2 anzufügen:

"14.2 Der ausdrückliche Antrag einer Stelle, für die ein Suchvermerk gespeichert wird, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung des Suchvermerks erfolgt, setzt im Hinblick auf die mit einem Suchvermerk in der Regel einhergehende Belastung des Betroffenen eine sorgsame Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und des öffentlichen Interesses an der Notwendigkeit voraus, den Suchvermerk allen öffentlichen Stellen ohne ausdrückliches Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Das öffentliche Interesse muß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegen."

Begründung:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AZRG ist die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und ein entsprechendes Übermittlungsersuchen vorliegt. Die Verantwortung dafür trägt allein die ersuchende Stelle. Der Übermittlungsempfänger braucht zuvor nicht feststellen, ob die Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, wenn die Stelle, für die der Suchvermerk gespeichert worden ist, ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll. Hierdurch besteht aber die Gefahr, daß in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen unverhältnismäßig eingegriffen wird. Die Möglichkeit der Antragstellung sollte deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur dann, wenn das öffentliche Interesse an der Notwendigkeit, den Suchvermerk allen öffentlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen, das schutzwürdige Interesse des Betroffenen erheblich überwiegt, ist ein Antrag im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 AZRG nach Tz. 14.2 (neu) zuzulassen.

8. Zu Tz. 22.3.2

In Tz. 22.3.2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Widerruf oder eine nachträgliche Beschränkung der Ermächtigung ist durch die abrufende Stelle unverzüglich der Registerstelle mitzuteilen."

Begründung:

Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 AZRG überprüft die Registerbehörde die Zulässigkeit der Abrufe nur wenn dazu Anlaß besteht. Nach Satz 3 dürfen Abrufe von Daten nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde besonders ermächtigt worden sind. Solange also ein Widerruf oder eine Beschränkung einer Ermächtigung der Registerstelle nicht bekanntgemacht wurde, kann diese von der ihr obliegenden Prüfungspflicht keinen Gebrauch machen.

B.

9. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.